



Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Kinderbetreuung plus** besteht ein politisch, konfessionell und ethnisch unabhängiger Verein im Sinn des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Maienfeld.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Führung von Angeboten der familienexternen Kinderbetreuung und weiterer Dienstleistungen für Familien mit Kindern. Beispiele von Angeboten:

- Mittagstisch für Schülerinnen und Schüler
- Kindertagesstätte für Kinder ab 3 Monaten bis 12 Jahre. Diese soll eine pädagogisch wertvolle, familienergänzende Tagesbetreuung bieten.
- Weitere Angebote nach Anfrage und Bedarf

Die angebotene Kinderbetreuung steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

Der Verein kann Niederlassungen errichten, Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern, verwalten und/oder Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnungen vornehmen.

Der Verein kann einen internen Gastronomiebetrieb sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten oder mit seinem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Erziehungsberechtigte, die von einem Angebot des Vereins regelmässig, d. h. mehr als 10-mal pro Schuljahr Gebrauch machen, sind Mitglieder des Vereins.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise und über mehrere Jahre verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt (per Ende Kalenderjahr) oder Ausschluss. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands oder eines Beschlusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder genießen die gleichen Rechte. Sie haben unbeschränktes Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein bzw. einem seiner Organe einerseits und einem Mitglied oder dessen Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person andererseits, ist dieses Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen (Art. 68 ZGB).

Jedes Mitglied kann Vereinsbeschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, innerhalb Monatsfrist, nachdem es davon Kenntnis erhalten hat, gerichtlich anfechten (Art. 75 Abs.2 ZGB). Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen sind an die Vereinsversammlung zu richten.

Einzelmitglieder, Familien und Kollektivmitglieder (juristische Personen) bezahlen unterschiedliche Beiträge.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Erziehungsberechtigten
- Beiträge karikativer Organisationen oder Stiftungen
- Beiträge von Gönnern
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Beiträge von Firmen
- Freiwillige Zuwendungen von Spenden, Legate oder Schenkungen

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle oder der Revisoren
- Abberufung des Vorstandes und der von ihm eingesetzten Kommissionen aus wichtigen Gründen
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen (Art. 65 Abs.1 ZGB)
- Genehmigung und Änderung der Statuten mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
- Auflösung des Vereins mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr im ersten Semester statt. Sie muss vom Vorstand mindestens 15 Tage im Voraus mit Traktanden angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Die Traktandenliste ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen, wobei diese lediglich die Reihenfolge ändern oder die Nicht-Behandlung eines Traktandums beschliessen kann. Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste der Mitglieder sind dem Präsidium bis spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn (eingehend) mitzuteilen, worauf dieses die Traktandenliste entsprechend ergänzt, sofern die Behandlung des Antrages in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fällt.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel-, Familien- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Personen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Vorbehalten bleibt die Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst – mit Ausnahme der Besetzung des Präsidiums, da dies in der Kompetenz der Mitgliederversammlung liegt.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden. Die Höhe dieser Entschädigung wird im Finanzenreglement festgehalten. Über die Entschädigung von Dritten entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets.

Der Vorstand kann bei Bedarf für buchhalterische Geschäfte eine externe Stelle beauftragen.

Kompetenzen

Dem Vorstand wird die Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Angebote übertragen. Die operative und administrative Leitung der Angebote kann er an geeignete Personen delegieren. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird vom Präsidium und einem weiteren Mitglied vertreten.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder. Die Erteilung von Einzelzeichnungsberechtigungen ist zulässig.

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

9. Revisionsstelle

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- Bilanzsumme von 10 Millionen Schweizer Franken
- Umsatzerlös von 20 Millionen Schweizer Franken
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.

Solange der Verein weder der ordentlichen noch der eingeschränkten Revision unterliegt, wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und an der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht erstatten. Diese Aufgabe kann auch einer Revisions- oder Treuhandgesellschaft übertragen werden.

10. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich der Kinderbetreuung widmet. Genaueres wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

Der Verein kann ausserdem aufgelöst werden, wenn er zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

11. Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Vereinsversammlung treten diese in Kraft.

Maienfeld, 15. April 2016